AMTSBLATT des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 22. Mai 2025 Nr. 11/2025

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-0

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
56	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) Antrag der Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X des Windparks Buchenberg, Gemeinde Kirchenlamitz	54
57	Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Bekanntmachung; Flächennutzungsplanänderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage – Solarpark Niederlamitz"	54
58	Stadt Schönwald; Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Schönwald	55
59	Markt Thiersheim; Bekanntmachung; Vollzug der Bayerischen Straßen und Wegegesetzes Widmung von Straßen	55

Nr. 56

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG)
Antrag der Firma Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X des Windparks Buchenberg, Gemeinde Kirchenlamitz

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat in der oben bezeichneten Angelegenheit am 24.04.2025 unter dem Aktenzeichen 431-1711/01-100 folgenden Vorbescheid erlassen:

1. Die luftverkehrsrechtliche (zivil und militärisch), richtfunkrechtliche, regionalplanerische und denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebes von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N175/6.X mit jeweils einer Nabenhöhe von 179 Metern und einem Rotordurchmesser von 175 Metern, einer Gesamthöhe von 267 Meter und einer Nennleistung von 6800 Kilowatt des Windparks Buchenberg-Kirchenlamitz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 321/1 und 328 (WEA 1) und 331 (WEA 2) der Gemarkung Raumetengrün sowie 385 (WEA 3) und 400 und 399 (WEA 4) der Gemarkung Reicholdsgrün wird festgestellt.

2. Dieser Vorbescheid hat nicht die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit hinsichtlich der Lärmimmissionen und des Schattenwurfes, nicht die Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB (mit Ausnahme der Nr. 5 – Denkmalschutz) und nicht die Zulässigkeit nach anderen als der Steuerung der Windenergienutzung dienenden Vorschriften zum Inhalt.

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 150,00 Euro festgesetzt. Als Auslagen werden 3,45 Euro erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Der Antrag ist zu richten an den

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach.

Hinweis: Der Vorbescheid enthält luftrechtliche Auflagen.

Der immissionsschutzrechtliche Bescheid im vollen Wortlaut kann im Zeitraum vom 23.05.2025 bis 06.06.2025 auf der Homepage des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge unter folgendem Link https://www.landkreis-wunsiedel.de/landkreis/oeffentliche-bekanntmachung eingesehen werden. Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Vorbescheid gegenüber jedermann als zugestellt.

Wunsiedel, 08.05.2025
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gez. Sellnow, Oberregierungsrätin

Nr. 57

Stadt Kirchenlamitz:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIKANLAGE – SOLARPARK NIEDERLAMITZ" STADT KIRCHENLAMITZ

Bekanntmachung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Stadtrat von Kirchenlamitz hat mit Beschluss vom 27.03.2025 die Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaikanlage - Solarpark Niederlamitz" festgestellt.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 25.04.2025, Az. 41-6103-19/27, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Der Plan in der Fassung vom 06.03.2025 liegt samt Begründung und Umweltbericht nach § 6 Abs. 5 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 95158 Kirchenlamitz, Bauamt, Zimmer 0.14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 09285/95931) eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Kirchenlamitz, 17.05.2025

gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Nr. 58

Stadt Schönwald:

Der Stadtrat Schönwald gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Schönwald

§ 1
Änderungen

Teil B Abschnitt VI Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen wird wie folgt ersetzt

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 33
Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge amtlich bekannt gemacht. Dieses kann unter der Internetseite des Landkreises Wunsiedel eingesehen werden.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im digitalen Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hingewiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2025 in Kraft.

Schönwald, 08.05.2025
Stadt Schönwald

gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 59

Markt Thiersheim:

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Bayerischen Straßen und Wegegesetzes
Widmung von Straßen

Der Markt Thiersheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Verkehrsflächen im Sinne von Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet.

Widmung der Fl.Nrn. 1364/1, 1540/13, 1539/10, 1540/14, 1541, 1542/7, 1543/7, 1541/9 Gemarkung Thiersheim zu einer Ortsstraße "Am Sonnenhang".

Bezeichnung der Straße:	**Am Sonnenhang**
Fl.Nrn.	1364/1, 1540/13, 1539/10, 1540/14, 1541, 1542/7, 1543/7, 1541/9 Gemarkung Thiersheim
Widmung als:	Ortsstraße
Widmungsbeschränkung:	keine
Anfangspunkt:	(km 0,00) im Süden, Kreuzungsbereich Am Sonnenhang
Endpunkt:	(km 0,594) im Norden, Übergang Am Grasigen Weg
Baulastträger:	Markt Thiersheim (Art. 47 BayStrWG)
Nr. des Straßenzuges:	84
Blatt-Nr.:	109

Die Unterlagen zur Widmung mit der Eintragungsverfügung vom 13.05.2025 liegen in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zi.Nr. 2.06 öffentlich aus und können während der allgemeinen Dienststunden Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und Dienstag und Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr von jedermann eingesehen werden.

Die Lage der Widmung kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Das Straßenbestandsverzeichnis ist entsprechend abzuändern.

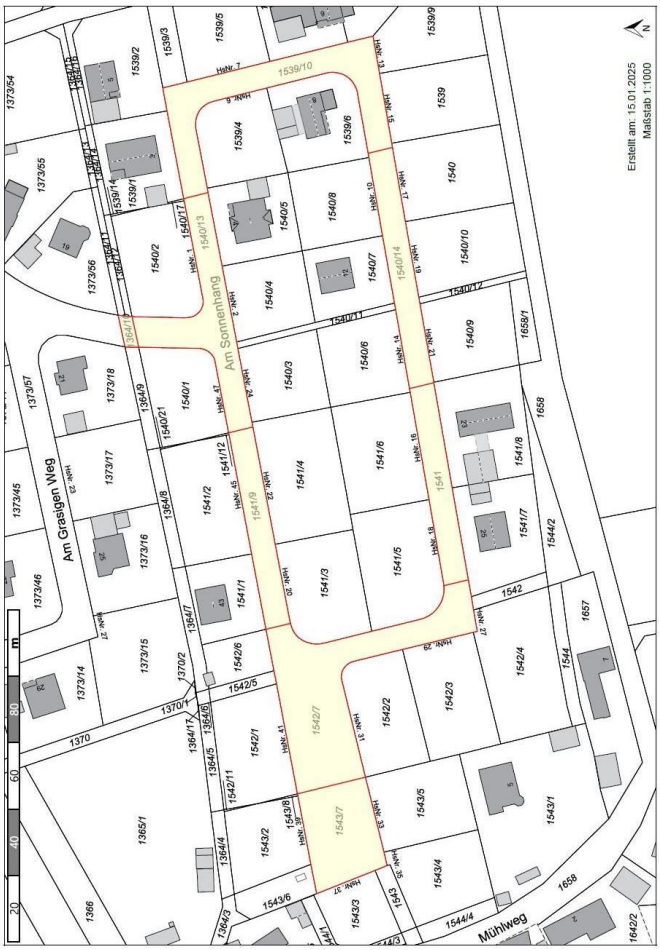

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen die Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth – schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Thiersheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des für diese Verfügung maßgeblichen Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen ist der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Thiersheim, 13.05.2025
Markt Thiersheim

gez. Frohmager, Erster Bürgermeister